

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

zu dem Entschließungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/5070 —

zur dritten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten
Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt
— Drucksachen 10/3661, 10/4706 —

A. Problem

Nach dem Antrag soll der Begriff „Bundeswasserstraße“ in dem Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt ersetzt werden durch den Begriff „Binnenwasserstraßen des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dienen“.

B. Lösung

Ablehnung des Antrages, weil sich die bisherige Formulierung bewährt hat.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß (eine Gegenstimme)

C. Alternativen

Der Vertreter der Fraktion DIE GRÜNEN besteht auf Annahme des Antrages.

D. Kosten

entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag — Drucksache 10/5070 — abzulehnen.

Bonn, den 19. März 1986

Der Ausschuß für Verkehr

Lemmrich **Buckpesch**
Vorsitzender Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Buckpesch

Der in Drucksache 10/5070 enthaltene Entschließungsantrag wurde in der 199. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Februar 1986 dem Ausschuß für Verkehr zur Beratung überwiesen, der die Vorlage in seiner Sitzung am 19. März 1986 behandelt hat.

In dem Antrag soll die Bundesregierung dazu aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vorzulegen, wonach der in diesem Gesetz verwendete Begriff „Bundeswasserstraßen“ durch den engeren Begriff „Binnenwasserstraßen des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dienen“ ersetzt wird.

Der Ausschuß vertrat mit Stimmenmehrheit hierzu folgende Auffassung: Der Antrag zielt ab auf eine Einengung des Geltungsbereichs des Binnenschifffahrtsgesetzes und der darauf beruhenden

Verkehrsregelungen für Binnenwasserstraßen des Bundes. Praktisch würde dies bedeuten, daß für die nicht dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes keine Verkehrsregelungen erlassen werden dürften (z. B. für die Sportschifffahrt). Dasselbe würde gelten für die ehemaligen Reichswasserstraßen in Berlin. Ein solches Ergebnis hält der Ausschuß nicht für vertretbar. Die Abgrenzung zwischen Binnenschifffahrtsrecht und Seeschifffahrtsrecht ist eindeutig und hat bisher zu keinen Schwierigkeiten geführt, so daß auch insoweit kein Anlaß besteht, das geltende Recht zu ändern.

Der Ausschuß empfiehlt daher mit Stimmenmehrheit Ablehnung des Antrages. Auch ein Änderungsantrag des Vertreters der Fraktion DIE GRÜNEN, im Binnenschifffahrtsgesetz den Begriff „Binnenwasserstraßen des Bundes“ zu verwenden, fand keine Mehrheit.

Bonn, den 19. März 1986

Buckpesch
Berichterstatter